

Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Mittwoch,

Nro. 155

den 16. Mai 1860.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franco durch die ganze Schweiz Fr. 5; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Anzeigen.

Die Zeughausverwaltung von Luzern ist im Falle, die Köpfe von zirka 3850 Ladstöcken für Infanteriegewehre konisch ausfräsen zu lassen. Diejenigen Handwerker und Werkstättebesitzer, welche sich bei dieser Arbeit betheiligen wollen, können bei der Verwaltung das Modell eines solchen Ladstockes einsehen, sowie auch die Uebernahmsbedingungen vernehmen. [1738¹]

1592³] Steigerung.

Montag den 4. Juni 1860, Abends 8 à 9 Uhr, lassen die resp. Erben des Hrn. Baumeister J. Wolf sel. öffentlich und freiwillig unter stadträthlicher Aufsicht auf dem Stadthause am Graben dahier versteigern: Ihr Haus Nr. 301 an der hintern Ledergasse im Quartier Kapellgäß zu Luzern, gut gebaut, mit zwei Eingängen, laufendem Brunnen, Hüflein, nahe beim See, sehr vortheilhaft gelegen und zu jedem Gewerbe geeignet.

Anbot Fr. 22,000. Nutzen- und Schadenanfang auf 16. Oktober 1860.

Nähere Kaufsbedingungen sind auf der Hypothekarkanzlei einzusehen.

Luzern den 5. Mai 1860.

Aus Auftrag:

Nietschi, Stadtrathsunterschreiber.

1718] Protokollauszug.

Den 9. Mai 1860 sind vor Friedensrichter in Luzern erschienen:

Sgnaz Kählin, Schuster in hier, Kläger gegen Frau Franziska Bachmann, Maurers, im Obergrund in da, Beklagte, betreffend Injurie.

Die Beklagte erklärt, daß sie die Aeußerung, als dürfte Kläger die ihr abhanden gekommenen Leintücher entwendet haben, widerrufe, demselben Satisfaction ertheile und ihm gestatte, den Widerruf durchs Tagblatt veröffentlichen zu lassen. Sie übernimmt sämtliche daherige Kosten und vergütet dem Kläger 70 Cts. pr. Vorstandsgebühr.

In diesem Sinne ausgeglichen und unterzeichnet.
Handzeichen der Beklagten +

des Klägers +

Die Rechtheit der Handzeichen des Klägers und der Beklagten, sowie die Richtigkeit des Auszuges bezeugt, unter obigem Datum

J. Schmid-Meyer,
Friedensrichter.

An Freunde der Jugend!

Den edlen Wohlthätern, welche an die zu errichtende Jugendbibliothek der Stadt Luzern Schenkungen gemacht haben, spricht hiemit die unterzeichnete Behörde ihren herzlichsten Dank aus, und richtet zugleich an alle Freunde der Jugend die freundliche Einladung, diesem wohlthätigen Institute zur Beförderung wahrer Jugenderziehung ebenfalls ihr Wohlwollen und ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Fernere Schenkungen sind wir gerne bereit entgegen zu nehmen. Auch können solche an die Bibliothek selbst, welche im neuen Schulhause aufgestellt ist, verabreicht werden.

Zugleich erlauben wir uns, auf den §. 2 des für die Jugendbibliothek aufgestellten Reglementes aufmerksam zu machen, welcher lautet: „Die Bücher, welche angeschafft und zur Lektüre verabreicht werden, sollen anerkannt gute Jugendschriften sein und nichts der religiösen und moralischen Bildung der Jugend Nachtheiliges enthalten.“

Luzern, den 9. Mai 1860.

1716¹]

Die Stadtschulkommission.

1. Schießtag in Weggis am Auffahrtstag.

Standstich und Feldstich. Feld-Standstutzer und Säbergewehr.

1719¹]

Theater in Weggis.

Donnerstag den 17. und Sonntag den 20. Mai, Nachmittags 3 Uhr, wird aufgeführt:

Der Bole und sein Kind,
Bauderville von Lorzing, Musik von Eberwein, mit einem lustigen Vor- und Nachspiel.

Um zahlreichen Besuch bittet

1720¹]

Die Gesellschaft.

1726]

Heute Abend präzis 8 Uhr

Erheiterung.

Interessante Mittheilungen aus dem Tagebuche eines Gesandtschaftszeichners.

1705²] Verfloffene Woche ist ein ganz guter, bereits neuer zweiräderiger **Maurerfarren** oder **Wagen** abhanden gekommen. Wer denselben auf den Werkplatz Nr. 54 im äußern Weggis dem rechtmäßigen Besitzer zuführen läßt oder sichern Aufschluß ertheilen kann, erhält ein angemessenes Trinkgeld.